

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management
und Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft**

vom 14. Mai 1997

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 7.10.1993 (GVBl. LSA S.614), zuletzt geändert durch Gesetz zur Entwicklung der medizinischen Fachbereiche vom 06.03.1997 (GVBl. LSA S. 432), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Diplomgrad	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studiumumfang	3
§ 4	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 5	Prüfungsausschuß	4
§ 6	Prüfende und Beisitzende.....	5
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9	Zulassung	7
§ 10	Umfang und Form der Diplom-Vorprüfung	8
§ 11	Klausurarbeiten	8
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis	9
§ 13	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	10
§ 14	Zeugnis, Bescheinigungen	10

III. Diplomprüfung

§ 15	Zulassung	10
§ 16	Umfang und Form der Diplomprüfung	11
§ 17	Schriftliche Prüfungen	12
§ 18	Mündliche Prüfungen	13
§ 19	Prüfung in der zweiten Wirtschaftssprache	13
§ 20	Diplomarbeit	13
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis	14
§ 22	Wiederholung der Diplomprüfung	15
§ 23	Zeugnis, Bescheinigungen	15
§ 24	Diplomurkunde	16

IV. Schlußbestimmungen

§ 25	Ungültigkeit der Prüfungen	16
§ 26	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	17
§ 27	Aberkennung des Diplomgrades	17
§ 28	Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management und Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf in der internationalen Wirtschaft notwendigen gründlichen Sprach- und Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät)

- im Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management den akademischen Grad "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann".

- im Studiengang Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft den akademischen Grad "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, aufgeteilt in das Grundstudium mit vier und das Hauptstudium mit fünf Semestern.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt etwa 150 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium und soll nach vier Semestern abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll nach insgesamt neun Semestern abgeschlossen sein.

(2) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht nach höchstens sechs Semestern abgeschlossen oder wird die Diplomprüfung nicht nach insgesamt höchstens sechzehn Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch, und die betreffende Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, daß sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen können auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen werden in der Regel im Anschluß an jedes Semester abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlußfristen. Die Meldefrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuß befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsfragen ergangene Entscheidungen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied gewählt. Für jedes der drei zuletzt genannten Mitglieder wird nach denselben Regeln ein Ersatzmitglied gewählt, das im Fall der Verhinderung an den Sitzungen teilnimmt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschußmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen bzw. Professoren die Prüfenden. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten sowie für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICERT prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers des Sprachenzentrums zu Prüfenden bestellt werden. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus dem Dienst an der Fakultät ausgeschieden sind, zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt auch die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die in einem zweisemestrigen, vorab vom Prüfungsausschuß genehmigten, integrierten Auslandsstudium erworbenen Studienleistungen gelten als an der Fakultät erworben.

(4) Für die Anrechnung abgeschlossener Diplom-Vorprüfungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Eine an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät angefertigte Diplomarbeit wird nicht angerechnet. Propädeutika gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 werden nur angerechnet, wenn sie vor einem Wechsel an die Universität Magdeburg erbracht wurden.

(6) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuß das Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuß die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Magdeburg für einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang eingeschrieben ist und
3. an den in der Studienordnung näher bezeichneten propädeutischen Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat; der Nachweis hierüber muß erst mit der Meldung zur letzten Teilleistung erbracht werden.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse und
3. das Studienbuch.

(4) Die Zulassung erfolgt, wenn

1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 10

Umfang und Form der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Grundzüge folgender Fächer, in denen jeweils eine Fachprüfung abzulegen ist:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Statistik,
4. Rechtswissenschaft und
5. Mathematik.

(2) Die Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten gemäß § 11 abgenommen (Teilleistungen). Die Themen sollen von denjenigen Personen gestellt werden, die die betreffenden Veranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt haben. Für jede Teilleistung muß beim Prüfungsausschuß eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden.

(3) Im Fach Betriebswirtschaftslehre umfaßt die Fachprüfung je eine Teilleistung in Betriebswirtschaftslehre A, Betriebswirtschaftslehre B und Betriebswirtschaftslehre C; im Fach Volkswirtschaftslehre umfaßt die Fachprüfung je eine Teilleistung in Volkswirtschaftslehre A, Volkswirtschaftslehre B und Volkswirtschaftslehre C; im Fach Rechtswissenschaft umfaßt die Fachprüfung je eine Teilleistung in Recht A und Recht B; im Fach Statistik umfaßt die Fachprüfung eine Teilleistung in Statistik A und im Fach Mathematik umfaßt die Fachprüfung eine Teilleistung in Mathematik A. Die Zuordnung der Teilleistungen zu den Veranstaltungen erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Klausurarbeiten umfassen zwei Zeitstunden. Sie müssen unter Aufsicht stattfinden.

(2) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig.

(3) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuß glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis

(1) Die Noten für die Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | - eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich als ungewogenes arithmetisches Mittel der Noten, die in den Teilleistungen erzielt wurden. Bei der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis auszuweisende Fachnote lautet bei einem Mittelwert

- | | |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist ferner bestanden, wenn abweichend von Absatz 3 höchstens eine Teilleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und diese Note durch eine mit mindestens "gut" bewertete andere Teilleistung ausgeglichen werden kann. Im Fach Betriebswirtschaftslehre und im Fach Volkswirtschaftslehre ist ein Ausgleich nur durch eine mit mindestens "gut" bewertete Teilleistung im selben Fach möglich.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Nicht bestandene Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch eine zweite Wiederholung gemäß Absatz 1 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und kein Ausgleich gemäß § 12 Absatz 4 möglich ist.

§ 14

Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 10 Absatz 1 erzielten Fachnoten enthält.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuß außerdem eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei einem Abbruch der Diplom-Vorprüfung gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. an der Universität Magdeburg für einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß Abschnitt II. oder eine gemäß § 7 Absatz 3 angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. ein Zertifikat der Stufe UNICERT III (English for Academic Purposes/ Business Studies) in der englischen Sprache und
4. ein Zertifikat der Stufe UNICERT IV in der englischen Sprache nachweist.

Die Nachweise zu Ziffer 2 und 3 müssen spätestens bei der Meldung zur dritten schriftlichen Prüfung im Sinne von § 17 geführt werden. Der Nachweis zu Ziffer 4 muß spätestens bis zur Meldung zu den mündlichen Prüfungen geführt werden.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des

- Grundgesetzes endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten schriftlichen Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse und
3. das Studienbuch.

(4) Die Zulassung erfolgt, wenn

1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 16

Umfang und Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen (erster Teil) und der Diplomarbeit (zweiter Teil). Die zeitliche Reihenfolge dieser beiden Teile kann frei gewählt werden. Im ersten Teil der Diplomprüfung gehen die schriftlichen Prüfungen den mündlichen Prüfungen voraus. Die mündlichen Prüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management erstrecken sich die Fachprüfungen auf folgende Fächer: 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2. Internationales Management, 3. Internationale Wirtschaft und 4. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

(3) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaft erstrecken sich die Fachprüfungen auf folgende Fächer: 1. Volkswirtschaftstheorie, 2. Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft, 3. Internationale Wirtschaft und 4. Internationales Management.

(4) Zusätzlich kann eine zweite Wirtschaftssprache als Prüfungsfach gewählt werden, in dem das Universitätszertifikat UNICERT III abzulegen ist.

(5) Soll nach dem Erwerb eines Diplomgrades an der Fakultät als Abschluß des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre ein zweiter oder weiterer Diplomgrad an der Fakultät erworben werden, so ist eine zweite Diplomarbeit anzufertigen und sind alle mündlichen Prüfungen erneut abzulegen. Das Thema der zweiten Diplomarbeit ist dem jeweils anderen der beiden Wissensgebiete Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu entnehmen.

§ 17

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen werden Guthabepunkte erworben. Die Zahl der in einer Prüfung erworbenen Guthabepunkte entspricht dem Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden; eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

(2) Guthabepunkte werden durch bestandene Prüfungen zu Vorlesungen und Seminaren des Hauptstudiums erworben, die von Professorinnen, Professoren oder Personen gleichwertiger Qualifikation veranstaltet werden; bei Veranstaltungen aus ihrem eigenen Angebot kann die Fakultät auch andere Personen als Veranstalter zulassen. Die Fakultät ordnet die Prüfungen den Fächern zu. Auswärtige Prüfungen werden gemäß § 7 im Umfang von höchstens 16 Guthabepunkten angerechnet. Die in einem zweisemestrigen, vorab vom Prüfungsausschuß genehmigten, integrierten Auslandsstudium erworbenen Guthabepunkte gelten als an der Fakultät erworben. Bei abweichender Notenskala oder abweichendem Stundenumfang entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung.

(3) Guthabepunkte werden in Vorlesungen nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit gemäß § 11 nachgewiesen wird; abweichend von § 11 umfaßt die Klausurarbeit bei zweistündigen Vorlesungen eine Zeitstunde.

(4) Guthabepunkte werden in Seminaren nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Leistung (Hausarbeit, Klausur) nachgewiesen wird. Mindestens sechs Guthabepunkte müssen durch Teilnahme an Seminaren aus dem Lehrprogramm der Fakultät erworben werden. Die Veranstaltenden dürfen die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen. Der Prüfungsausschuß kann den Seminarzugang mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltenden gleichmäßige Verteilung zu erreichen.

(5) Für jede Prüfung muß vor deren Beginn beim Prüfungsausschuß eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden; eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Guthabepunkte ist keine weitere Meldung möglich.

(6) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/ Internationales Management müssen in den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens zehn Guthabepunkte erworben werden.

(7) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre/ internationale Wirtschaft müssen in den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens zehn Guthabepunkte erworben werden.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 50 Guthabepunkte erforderlich. Wird gemäß § 16 Abs. 4 eine zweite Wirtschaftssprache als Prüfungsfach gewählt, sind 40 Guthabepunkte erforderlich.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt in jedem Semester einen Zeitraum für die mündlichen Prüfungen fest. Die Prüfenden werden aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren bestellt. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der bzw. dem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die bzw. der Prüfende nach Anhörung des bzw. der Beisitzenden fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten; sie soll in der Regel 20 Minuten nicht übersteigen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, besondere Vorkommnisse sowie das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende, die an der Universität Magdeburg für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Ergebnisses.

(5) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Prüfung in der zweiten Wirtschaftssprache

Abweichend von § 17 und § 18 gelten für die Prüfung in der zweiten Wirtschaftssprache die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Sprachzertifikat der Stufe UNICERT III. Der Nachweis über das Sprachzertifikat ist vor der Meldung zu den mündlichen Prüfungen zu erbringen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt vier Monate; sie kann mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät bestellt werden. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Diplomarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die themenstellenden Personen zu erreichen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Das Thema wird ihr bzw. ihm nach Zulassung zur Diplomprüfung vom Prüfungsausschuß unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) In geeigneten Fällen kann auch ein wesentlicher Beitrag, der aus einer Gruppenarbeit hervorgegangen ist, als Diplomarbeit vorgelegt werden. Voraussetzung ist, daß die Leistung der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach Art und Umfang einer eigenständigen Diplomarbeit entspricht und diese Leistung aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, bewertbar ist.

(5) Der Diplomarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner eine Erklärung abzugeben und der Diplomarbeit beizufügen, daß sie bzw. er diese selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben und der Diplomarbeit beizufügen, daß die Diplomarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Der Zeitraum für die Bewertung der Diplomarbeit sollte 6 Monate nicht überschreiten.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis

(1) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, alle mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2 bzw. 3 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und gegebenenfalls das Zertifikat UNICERT III in der zweiten Wirtschaftssprache erbracht wurde.

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder eine mündliche Prüfung gemäß § 18 Absatz 2 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird jede Fachnote durch ungewogene Mitteilung der mündlichen Fachnote und des ungewogenen Durchschnitts jener Noten gebildet, die in den schriftlichen Prüfungen des Faches erzielt wurden. Die Note des Zertifikats in der zweiten Wirtschaftssprache gilt als Fachnote.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das ungewogene arithmetische Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(6) Abweichend von Absatz 5 wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote "mit Auszeichnung" ausgewiesen, falls die Note der Diplomarbeit und alle Fachnoten "sehr gut" lauten.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit oder eine mit "nicht ausreichend" bewertete mündliche Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Auf die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung besteht kein Anspruch.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird höchstens ein Freiversuch gewährt, sofern alle mündlichen Prüfungen und die Prüfung in der zweiten Wirtschaftssprache spätestens vor dem neunten Fachsemester abgelegt werden oder sofern alle mündlichen Prüfungen und die Prüfung in der zweiten Wirtschaftssprache spätestens vor dem zehnten Fachsemester abgelegt werden und die Diplomarbeit bereits mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 von Amts wegen als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Die erneut abgelegte mündliche Prüfung gilt nicht als Wiederholung gemäß Absatz 1.

(4) Eine mit mindestens "ausreichend" bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Antrag als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die bessere der in den beiden mündlichen Prüfungen erzielten Noten; gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt.

(5) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung der Diplomarbeit oder einer mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn zehn Prüfungen gemäß § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsfächer und Fachnoten. Außerdem enthält das Zeugnis die Titel und Noten aller Veranstaltungen, in denen Guthabepunkte erworben wurden, bei auswärtigen Veranstaltungen auch die Orte. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuß außerdem eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden

Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei Abbruch der Diplomprüfung gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflußt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Mai 1997 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18. Juni 1997 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998.

Magdeburg, den 17. März 1998

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg